

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Kreuzstrasse 2, 6371 Stans
Telefon 041 618 41 41
Telefax 041 618 41 87
E-Mail info@vsz.ch

Merkblatt Umzugswagen und -fahrzeuge

1. Allgemeines:

Der Führer hat sich zu vergewissern, dass sich Fahrzeug und die Ladung in vorschriftsgemäsem und betriebssicherem Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung funktioniert und dass allfällige Überhänge entsprechend markiert bzw. beleuchtet sind. Fahrzeuge, die wegen der Ladung den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Strassen nur mit einer schriftlichen Bewilligung verkehren. Die Bewilligung ist beim VSZ (Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden) einzeln oder gesammelt über das jeweilige Umzugskomitee zu beantragen. Verkehren bewilligungspflichtige Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, ist die Bewilligung bzw. eine Kopie der Sammelbewilligung (Umzugskomitee) mitzuführen und den Kontrollorganen jederzeit vorzuweisen. Auf öffentlichen Strassen dürfen keine Personen auf den Umzugswagen mitgeführt werden.

2. Vorgehen:

Die Organisatoren der jeweiligen Umzüge sind im Vorfeld zu kontaktieren. Es sind die verschiedenen Rahmenbedingungen (zB. max. Breite, Länge, Höhe) zu erfragen. Im Weiteren muss die Umzugsroute, die Zu- und Wegfahrten bekannt sein. Sobald die entsprechenden Masse bekannt sind, ist dem jeweiligen Umzugskomitee das beiliegende Antragsformular auszufüllen und mind. 15 Tage vor dem Anlass einzureichen. Die Fahrten dürfen nur auf den bewilligten Fahrstrecken erfolgen. Die entsprechenden Auflagen müssen eingehalten werden.

3. Anforderungen an den Fahrzeugführer:

Der Fahrzeugführer muss in jedem Fall die Vorschriften bezüglich der Fahrfähigkeit (Alkohol, Drogen, Medikamente, Müdigkeit, etc.) erfüllen. Er muss im Besitz der entsprechenden Führerausweiskategorien sein. Bei Fahrzeugen, welche seitlichen Überhang (Überbreite) oder Überlänge aufweisen, empfiehlt sich, dass der Fahrzeugführer über die nötige Fahrpraxis verfügt. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich und wird bei einem Unfall strafrechtlich beurteilt. In einem Schadenfall werden allfällige Versicherungsansprüche in den meisten Fällen an den Fahrzeugführer gerichtet.

4. Anforderungen an das Fahrzeug:

Verkehren die Fahrzeuge auf den öffentlichen Strassen, müssen die Trägerfahrzeuge immatrikuliert sein. Die Umgestaltung von Fahrzeugen darf die Betriebssicherheit in keinem Fall tangieren. Im Speziellen ist darauf zu achten, dass der Fahrzeugführer die Übersicht über die gesamte Fahrzeugkombination verfügt. Er muss auch bei schwierigen Fahrmanövern die Gesamtübersicht haben. In Spezialfällen müssen Hilfspersonen beigezogen werden, welche die Fahrt während dem Umzug überwachen und im steten Sicht- bzw. Funkkontakt mit dem Fahrzeugführer stehen.

Werden an Motorfahrzeuge Anhänger oder Anhängerkombinationen angehängt, müssen die entsprechenden Verbindungsstücke den Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen die Vorschriften im Bezug auf Bremsen, Bremssysteme, Anhängelasten, Deichsel- und Stützlasten eingehalten werden. Bei Unklarheiten kann das VSZ die nötigen Auskünfte erteilen.

Die Umbauten sind so zu planen, dass keine gefährlichen Teile der Ladung vorstehen. Ziel soll sein, dass die Fahrzeugkombination bei den Überfahrten andere Verkehrsteilnehmer so wenig wie möglich behindern.

5. Lärm und Umweltschutz

Die Umwelt ist vor übermässigem Lärm und Verschmutzung zu schützen. Es dürfen daher keine umweltgefährdenden Substanzen bewusst oder fahrlässig verteilt werden.

6. Markierung und Beleuchtung

Unabhängig ob ein gewerblicher Transport oder ein Umzugswagen über einen seitlichen Überhang verfügt, muss dieser bei den Überfahrten entsprechend gekennzeichnet werden. Als seitlichen Überhang bezeichnet man alles was seitlich über den äussersten festen Bestandteil des Trägerfahrzeuges gemessen, hinausragt (z.B. Lieferwagenbreite 2.00m, Aufbau misst 2.30 → seitlicher Überhang von je 15 cm und somit bewilligungspflichtig.)

7. Sicherheit

Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen zwischen dem Zugfahrzeug und dem oder den Anhängern aufhalten. Der Aufbau muss fest mit dem Trägerfahrzeug verbunden sein. Die Richtlinien im Bezug auf die Ladungssicherung sind auch bei Umzugswagen gültig. Verfügt der Aufbau über bewegliche Teile, dürfen diese die Fahrdynamik und die Fahrsicherheit nicht negativ beeinflussen. Bei Überfahrten sind diese Teile entsprechend zu sichern.

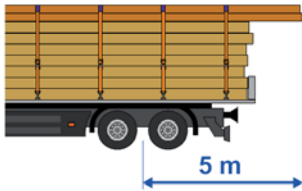
Es empfiehlt sich, die Radpartien zu schützen oder genügt Begleitpersonal in unmittelbarer Nähe der Räder einzuplanen. Kinder, welche am Strassenrand mit Süßigkeiten beworfen werden, versuchen diese auch auf der Strasse für sich zu gewinnen. Dabei können sie die drohenden Gefahren nicht einschätzen.



Überhang nach vorn:

maximal 3 m

(Bei Motorfahrzeugen ab Mitte Lenkvorrichtung bzw. Lenkrad gemessen)



Überhang nach hinten:

maximal 5 m

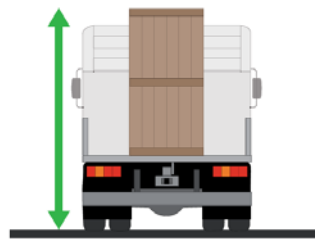
(Bei Motorfahrzeugen und Anhängern von der Mitte der Hinterachse oder dem Drehpunkt der Hinterachsen gemessen)



Markierung nach hinten mit Signalkörper:

ab 1 m Überhang

(Gemessen vom Fahrzeugende)



Höhe ab Strassenoberfläche:

maximal 4 m



Breite:

Die Ladung darf das Motorfahrzeug oder den Anhänger **seitlich nicht überragen**.

max. Breite unbegleitet:
3 m

Sobald die Gesamthöhe mehr als 4 m, die Ladung das Motorfahrzeug oder den Anhänger seitliche überragt, der vordere Überhang mehr als 3 m und der hintere mehr als 5 m beträgt, die Gesamtlänge von Anhängerzügen 18.75 m übersteigen, ist eine Sonderbewilligung zu beantragen.

8. Verschiedenes

Presseberichte:

Über den Unfalltod eines sechsjährigen Knaben an der Basler Fasnacht liegen erste Erkenntnisse vor. Der Bub war gestern vom Rad eines Fasnachtswagens überrollt worden.

Nach ersten Erkenntnissen wurde beim Manövrieren im Schrittempo auf dem Barfüsserplatz von zwei Personen abgesichert, wie das Sicherheitsdepartement am Donnerstag mitteilte. Als «Dääfeli» in die Menge geworfen wurden, wollten sich auch die Kinder einer neben dem Wagen einstehenden jungen Garde einige Bonbons sichern.

Offenbar wollte der Sechsjährige ein «Dääfeli» ergreifen, das unter den einachsigen Wagen gefallen war, wie das SiD weiter schreibt. Dabei habe er das herannahende Rad übersehen und wurde überrollt. Der Knabe erlag kurze Zeit später im Spital seinen schweren Verletzungen. (Basel 2006)

Umzug forderte einen Schwerverletzten

Beim Befahren eines Kreisels bemerkte der Lenker des Traktors nicht, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Anhänger sich eine Person aufhielt. In der Folge wurde diese eingeklemmt und mittelschwer verletzt. (Zürich 2007)

Streifkollision mit einem Umzugswagen

Zwischen einem unbeleuchteten und ca. 3.20 breiten Umzugswagen und einem PW kam es zu einer Streifkollision. Der entgegenkommende PW konnte die Ausmasse des fasnächtlichen Umzugswagens durch fehlende Markierung und Beleuchtung zu spät erkennen. Trotz einem gefährlichen Ausweichmanöver über das angrenzende Trottoir konnte eine Berührung der beiden Fahrzeuge nicht verhindert werden. Der Sachschaden beläuft sich auf mehrere tausend Franken. (Sarnen 2007)

Überschattet wurde der Umzug durch einen Unfall, bei dem sich eine Frau, die von einem Fasnachtsmobil stürzte, Verletzungen unbestimmten Grades zuzog. Durch diesen Vorfall gab es beim Umzug einen rund 30-minütigen Unterbruch. Die Stadtpolizei zog

Für allfällige Fragen wenden Sie sich an die Kantonspolizei Nidwalden, Verkehrs- und Sicherheitspolizei oder an das Verkehrssicherheitszentrum (VSZ) OW/NW, Abteilung Sonderbewilligungen.

Einen unfallfreien Umzug wünscht Ihnen:

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Gesuchsteller

Namen/Vorname:

Adresse/Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bewilligungsempfänger

Gesuchsteller

Fahrzeughalter

Fahrzeughalter (wenn nicht identisch mit Gesuchsteller)

Name/Vorname:

Adresse/Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Fahrzeugführer

Fahrstrecke

Hinfahrt

Rückfahrt

Transportabmessungen (inkl. Ladung)

Länge (in m): Breite (in m): Höhe (in m):

Überhang vorne (ab Mitte der Lenkvorrichtung in m):

Überhang hinten (ab Mitte der Hinterachse oder dem Drehpunkt der Hinterachsen in m):

Technische Daten der Fahrzeuge

Motorwagen

Personenwagen bis 3.5 to. Lieferwagen bis 3.5 to. landw. Traktor/Motorkarren

Marke / Typ:

Kontrollschild:

Nutzlast gemäss Fahrzeugausweis (in kg):

Anhängelast gemäss Fahrzeugausweis (in kg):

Anhänger

Zentralachsanhänger Zweiachsanhänger mit Drehschemellenkung Sattelanhänger zwei Anhänger

Nutzlast gemäss Fahrzeugausweis (in kg):

Kontrollschild (ausgenommen Landwirtschaft bis 30 km/h):

Weitere Mitteilungen

Ort / Datum:

Unterschrift: